

Bericht der Kommission für handelspolitische Fragen an den Ministerrat der EGKS (29. November 1952)

Legende: Auf ihrer ersten Tagung am 29. November 1952 legt die Kommission für Handelspolitische Fragen dem Besonderen Ministerrat der EGKS einen Bericht über die GATT-Verhandlungen vor. Mit diesen Verhandlungen hoffen die Mitgliedstaaten, die für die Errichtung eines gemeinsamen Marktes erforderlichen Ausnahmen vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu erhalten.

Quelle: Zweite Tagung des Besonderen Ministerrates (in Luxemburg am 1. und 2. Dezember 1952), CM/CQPC/(52) 4. Luxemburg: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - Der Rat - Sekretariat, 29.11.1952.
Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_der_kommission_fur_handelspolitische_fragen_an_den_ministerrat_der_egks_29_november_1952-de-6ef831be-b8bf-4826-9a08-d2735d5cdefd.html

Publication date: 19/08/2015

Zweite Tagung des Besonderen Ministerrates (in Luxemburg am 1. und 2. Dezember 1952)

Kommission der Handelspolitischen Fragen Bericht an den Ministerrat

Während seiner ersten Tagung hat der Ministerrat beschlossen, „einen Ausschuß aus Sachverständigen der sechs Mitgliedstaaten zu bilden, der die sich aus den Paragraphen 14 und 20 des Übergangsabkommens ergebenden Fragen prüfen soll“.

Dieser Ausschuß hat sich zum ersten Mal am 29. November 1952 versammelt. Nachdem er Herrn Suetens, den Vertreter Belgiens zum Präsidenten gewählt hatte, trat er an das Studium der dringendsten Fragen heran, nämlich die, welche sich aus § 20 des Abkommens ergeben.

Die notwendigen Abweichungen für die Einrichtung des Gemeinsamen Marktes wurden schon am 10. November vom G.A.T.T. erreicht. Sie verpflichten alle Länder (außer den Mitgliedstaaten) dieser Institutionen. Ein Spezialbericht wird heute dem Rat überreicht. Es scheint jedoch, daß eine Schwierigkeit bestehen bleibt in Hinsicht auf die Tschechoslowakei. Dieses Land, das dem G.A.T.T. angehört, hat gegen die Gewährung von Abweichungen an die sechs Mitgliedstaaten gestimmt. Es wäre möglich, daß es dem Beschluß des G.A.T.T. die Klauseln der zweiseitigen Verträge entgegensetzt, die es mit Mitgliedstaaten abgeschlossen hat. Zwei Länder haben diese Schwierigkeiten nicht zu befürchten: Deutschland, das keinen Vertrag mit der Tschechoslowakei hat und die Niederlande, welche dafür Sorge getragen haben, mit diesem Lande zu vereinbaren, daß die Wirkung des zweiseitigen Abkommens für die Dauer des G.A.T.T. aufgehoben ist.

Mit diesen andern Ländern bleiben die für die Einrichtung des gemeinsamen Marktes notwendigen Abweichungen zu erlangen. Diese Länder können in verschiedene Gruppen eingeteilt werden. Der Ausschuß hat einen ersten Meinungsaustausch hierüber gehabt. Er hat die Ehre dem Rat das Resultat seiner Beratungen zu unterbreiten.

1. Schweiz.

Der Fall der Schweiz muß für sich betrachtet werden, denn ein erster offiziöser Meinungsaustausch fand schon statt zwischen Herrn Suetens, der beauftragt war, die Tätigkeit der sechs Mitgliedstaaten in ihren Verhandlungen mit dem G.A.T.T. zu koordinieren, und Herrn Hotz, Direktor der Wirtschaftlichen Abteilung im Departement der Nationalen Wirtschaft in Bern.

Aus diesem Meinungsaustausch geht hervor, daß die Schweiz bereit wäre, die notwendigen Abweichungen zu gewähren, wenn sie einerseits gewisse allgemeine Garantien erhalten könnte, die denen entsprechen würden, die den andern Mitgliedstaaten des G.A.T.T. gegeben würden und wenn andererseits die jetzt schon gewährte Abweichung nur provisorischen Charakter hätte und im Lichte der Resultate der mit der Gemeinschaft später zu führenden Verhandlungen überprüft werden könnte.

Gewisse Delegierten waren der Auffassung, daß die Gewährung an die Schweiz der den im G.A.T.T. vertraglich gebundenen Parteien gewährten Vorteile einer Verpflichtung der Schweiz, sich so zu verhalten, als wenn sie am G.A.T.T. beteiligt wäre, untergeordnet sein müßte.

Die Gesamtheit der Delegierten sprach sich gegen das Verlangen der Schweiz aus, ihre schließliche Entscheidung betreffend die Abweichung von der Klausel der meistbegünstigten Nation an die Ergebnisse der mit der Gemeinschaft zu führenden Verhandlungen zu binden.

Deutschland befindet sich in einer besonderen Lage wegen der Tatsache, daß es schon in seinem Vertrag vom 20.12.1951 mit der Schweiz die notwendigen Abweichungen zu der Klausel der meistbegünstigten Nation für den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlangt hat. Dieser Umstand zusammen mit der Tatsache, daß Deutschland derjenige der Mitgliedstaaten ist, welcher die bedeutendsten

Wirtschaftsbeziehungen mit der Schweiz hat, veranlaßt die deutsche Delegation zu denken, daß es im gemeinsamen Interesse wäre, wenn jedes Land seine Verhandlungen getrennt führen würde.

Die Frage stellt sich, wie die eigentlichen Verhandlungen mit der Schweiz zur Erlangung der Abweichungen geführt werden sollen.

Werden die sechs Länder getrennt vorgehen, oder werden sie einen gemeinsamen Unterhändler bezeichnen, zumindest für die Prinzipienfragen, welche die sechs Länder interessieren.

Der Ausschuß bittet in dieser Angelegenheit um die Stellungnahme des Ministerrates. Dieser wird es zweifellos als nützlich erachten, Herrn Suetens zu beauftragen, Herrn Hotz davon Mitteilung zu machen.

2. Länder hinter dem Eisernen Vorhang

Nach dem Beispiel der Tschechoslowakei, welche Mitglied des G.A.T.T. ist, scheint es klar zu sein, daß die Länder hinter dem Eisernen Vorhang eine resolut feindselige Haltung dem Vertrag gegenüber einnehmen werden, der eine Gemeinschaft errichtet. Sie werden bestimmt nichts tun, um die Einrichtung eines gemeinsamen Marktes zu erleichtern. Es scheint also, daß mit diesen Ländern keine Verhandlung ins Auge gefaßt werden kann. Immerhin ist es unmöglich, die vertraglichen Bande, welche uns mit diesen Ländern verbinden, außer Betracht zu lassen, und namentlich jene, welche sich aus der Klausel der meistbegünstigten Nation herleiten. Es gibt nur ein Land, das von allen Bindungen frei ist: Deutschland.

Es ist zu beachten, daß die Kündigungsklausel, welche sich in den verschiedenen Abkommen befindet, Vorankündigungsfristen vorsieht, die den für die Schaffung des gemeinsamen Marktes vorgesehenen Verfalltag vom 10. Februar 1953 bei weitem überschreiten. Der Ausschuß hat sich mit diesem Problem befaßt und ist der Ansicht, daß auf jeden Fall eine Bekanntgabe von jedem interessierten Mitgliedstaat den in Frage stehenden Ländern übermittelt werden muß, in der sie um die für die Einrichtung eines gemeinsamen Marktes notwendigen Abweichungen bitten. Wenn eine günstige Antwort oder wenn keine Antwort bis zum 10. Februar 1953 eingelaufen ist, würde der gemeinsame Markt trotzdem eingerichtet werden. Aber dies könnte politische Folgen haben. Die USSR und die Satellitenländer z.B. könnten uns vor den Internationalen Gerichtshof im Haag laden. Wie dem auch sein mag, es scheint unvermeidlich, daß wir gezwungen sein werden, bestehende Verträge zu kündigen. Der § 20 des Abkommens ist in dieser Beziehung sehr eindeutig. Immerhin macht der Ausschuß den Rat auf die sehr schweren Folgen sowohl politischer wie wirtschaftlicher Art aufmerksam, welche sich aus der Kündigung der Abkommen ergeben können, welche die Klausel der meistbegünstigten Nation enthalten.

3. Länder, die nicht Mitglieder des G.A.T.T. sind, von denen man eine wohlwollende Haltung erhoffen könnte, mit denen man jedoch durch Verträge verbunden ist.

Es handelt sich namentlich um die folgenden Länder: Spanien und Portugal in Europa, Argentinien und Mexiko in Amerika. Es scheint, daß für diese Länder, von denen man eine wohlwollende Haltung erhoffen kann und welche darüber hinaus kein starkes Interesse zu haben scheinen, ein einfacher diplomatischer Schritt genügen würde, welcher in Übereinstimmung von den Vertretern der interessierten Mitgliedstaaten unternommen würde.

4. Neue Abkommen.

In den neuen Abkommen, welche abgeschlossen werden, ist es angezeigt, eine Klausel vorzusehen, welche die Zugeständnisse, die in den Verträgen von der Art der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemacht werden, von der Klausel der meistbegünstigten Nation ausnimmt.

Deutschland und Italien haben schon eine solche Formel in gewisse ihrer Abkommen eingefügt. Es scheint, daß es angebracht wäre, daß die Mitgliedstaaten eine Entschließung in dieser Beziehung fassen und sich über eine gemeinsame Fassung der Klausel einigen, welche die Abweichung von der Behandlung als meistbegünstigte Nation vorsieht.

*
* *

O.E.E.C.

Dieser Organismus hat eine Ordnung der Befreiung des Güterauschanges aufgestellt, welche gewisse Regeln festsetzt, darunter die der Nichtdiskriminierung zwischen den beteiligten Ländern. Jedoch sieht Art. 8 dieser Ordnung eine Ausnahme vor zugunsten der Länder, welche durch ein „besonderes Währungs- oder Zollsystem“ verbunden sind, was offenbar der Fall ist für die Gruppe der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Da die hierüber zu machende Bekanntgabe verschiedene Auslegungsfragen regeln muß, müssen in der O.E.E.C. Verhandlungen mit dem Direktionsausschuß des Güterauschanges geführt werden.

Die Hohe Behörde

- 1) wünscht, daß ein gemeinsamer Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom Rat ernannt werde, um diese Verhandlungen zu führen;
- 2) weist darauf hin, daß sie beschlossen hat, einen Beobachter zu beauftragen, sie bei der O.E.E.C. zu vertreten für die betreffenden Verhandlungen;
- 3) wünscht, daß der vom Ministerrat ernannte Wortführer in Verbindung mit der Hohen Behörde und den Vertretern der sechs Regierungen die zu unternehmenden Schritte und die der Bekanntgabe au gebende Form prüfen könne.

Der Ausschuß erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden, bittet um die Stellungnahme des Rates und ist der Auffassung, daß der Ausschuß für Fragen der Handelspolitik das bestgewählte Organ ist, um die Verbindung zwischen der Hohen Behörde und den Mitgliedstaaten herzustellen.